

Satzung der Lebenshilfe Kreis Unna e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die am 25.06. 1983 gegründete Behindertenwohngruppe Kreis Unna e.V. ist eine Vereinigung von Eltern, Freunden und Förderern von Menschen mit einer geistigen Behinderung.

Der Verein ist in das Vereinsregister Hamm unter der Nummer VR 10198 eingetragen und trägt den Namen: Lebenshilfe Kreis Unna e.V. Sitz des Vereins ist Unna.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Lebenshilfe NRW und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., sowie Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW.

§ 2 Aufgabe und Zweck

2.1

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen aller Altersstufen bedeuten, einschließlich Maßnahmen der Jugendpflege. Dazu gehören beispielsweise alle ambulanten, teilstationären und stationären Förder- und Betreuungseinrichtungen, wie derzeit:

Wohnstätten für Menschen mit

geistiger Behinderung

Martinstraße 15

Schützenhof 10

Ambulant Unterstütztes Wohnen

sowie

die Gewährung familienunterstützender und fördernder Hilfen

wie derzeit:

Familienunterstützender Dienst

Freizeit- und Bildungsangebote

Der Verein darf Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

2.2

Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen. Er will das Verständnis für die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit fördern. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung.

2.3

Der Verein erkennt das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. als Grundlage seines Handelns an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3.2

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Maßgaben der steuerrechtlichen Vorgaben des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden.

3.4

Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung unter Vorlage prüffähiger Belege geltend gemacht werden. Das Weitere kann in einer Finanzordnung geregelt werden, die von der Mitglieder-versammlung zu beschließen ist.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird
2. Geld und Sachspenden
3. öffentliche Mittel
4. sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

5.1

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

5.2

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

5.3

Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis oder einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zum Verein oder einer seiner Tochtergesellschaften stehen, haben nur das aktive Wahlrecht.

5.4

Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

5.5

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss durch den Vorstand
- c) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
- d) Auflösung der juristischen Person

5.6

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

5.7

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) aus sonstigen wichtigen Gründen
- c) wenn das Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag oder mehr trotz Mahnung im Rückstand ist.

5.8

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

5.9

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Beitrages bestimmt jedes Mitglied selbst, mindestens 5,- € monatlich. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

7.1

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1

Innerhalb des 2. Kalenderhalbjahres findet die Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss 2 Wochen vorher unter Angabe der voraussichtlichen Tagungsordnungspunkte bekanntgegeben werden, und zwar durch persönliche Einladungen und auf der Homepage der Lebenshilfe im Internet.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten und müssen 10 Tage vor der Versammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden sein.

Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind in jedem Falle beschlussfähig.

8.2

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.

8.3

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

8.4

Die Mitgliederversammlung

a) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden entgegen

b) wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten und genehmigt die geprüfte Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung in Form einer schriftlichen Vorlage eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Berichtsjahr vor.

Ebenso trägt der Vorstand der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form die Finanzplanung für das nächste Geschäftsjahr vor.

Weiterhin erfolgt eine Information über die mittelfristige Finanzplanung (Investitionen u.ä.). Der Mitgliederversammlung ist jedes Jahr eine schriftliche Stellenübersicht und ein Geschäftsverteilungsplan vorzulegen.

c) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,

d) beschließt Satzungsänderungen

e) beschließt über die Auflösung des Vereins.

Sie kann grundsätzlich die Entscheidung über solche Angelegenheiten, die ansonsten dem Vorstand obliegen, auf sich übertragen.

f) Neuwahl des Vorstandes

g) Errichtung bzw. Schließung von Betriebsteilen

h) Verschiedenes.

8.5

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

8.6

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfall desselben ein anderes Vorstandsmitglied.

8.7

Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 9 Der Vorstand

9.1

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Personen. Dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie bis zu vier Vorstandsmitgliedern.

An den Vorstandssitzungen nehmen nur gewählte Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer teil. Der Vorstand ist berechtigt, sporadisch professionelle Berater hinzuzuziehen.

9.2

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre namentlich durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann nur ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Eine schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.

9.3

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

9.4

Eine Amtsenthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

9.5

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter ist die Berufung ihrer Nachfolger durch den Vorstand unzulässig. Ihre Neuwahl hat in einer Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

9.6

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Die Verteilung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung regelt der Vorstand selbstständig durch die Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

9.7

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens.

9.8

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins und der Vereinsbetriebe kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer (m/w) bestellen, die den Verein im Sinne des § 30 BGB vertreten /vertritt.

Der oder die Geschäftsführer ist leitender Angestellter im Sinne der §§ 14 Abs. 2 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz, 5 Abs. 3 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz. Er ist Vorgesetzter aller Arbeitnehmer. Er untersteht dem Vorstand des Vereins. Sein Entscheidungsrahmen folgt aus dem Geschäftsverteilungsplan/der Geschäftsordnung. Der Vorstand kann jederzeit einzelnen Geschäftsführern bestimmte Geschäftskreise zuweisen oder entziehen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW oder, falls der Verband nicht mehr bestehen sollte, an die Bundesvereinigung "Lebenshilfe e.V." in Berlin unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Organisationen vom jeweils zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung anerkannt sind. Der Vermögensempfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.